

## Wichtige Hinweise zu Nachweispflichten beim qualifizierten Anteilstausch

Wir haben kürzlich für Sie einen qualifizierten Anteilstausch gemäß § 21 UmwStG durchgeführt, um Ihnen die steuerlichen Vorteile einer Holdingstruktur zugänglich zu machen. Dieses Hinweisblatt soll Ihnen nun wichtige Informationen über Ihre gesetzlichen Verpflichtungen an die Hand geben, damit Ihren Unternehmen auch weiterhin die steuerlichen Vorteile dieser Umstrukturierung zugutekommen.

### Allgemeines:

Die gesetzlichen Regelungen über den Anteilstausch wurden so konzipiert, dass die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Holding unter dem gemeinen Wert, also zu sogenannten Buchwerten, ohne Aufdeckung der stillen Reserven erfolgen kann und damit steuerlich neutral ist. An die Einbringung ist eine 7-jährige Haltedauer geknüpft. Sofern eine Sperrfristverletzung eintritt, kommt es zu einer (anteiligen) rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsvorgangs.

### Sperrfrist:

Nach der Vorschrift des § 22 UmwStG tritt die nachträgliche Besteuerung ein, wenn die Haltedauer von 7 Jahren nicht während der gesamten geregelten Sperrfrist eingehalten wird. Unter eine Sperrfristverletzung fällt beispielsweise die **mittelbar oder unmittelbar Veräußerung** der Anteile durch die übernehmende Gesellschaft. Da verschiedene weitere Vorgänge (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 5 UmwStG oder § 1 Abs. 4 UmwStG) eine Sperrfristverletzung auslösen können, empfehlen wir Ihnen, sich steuerlich beraten zu lassen, bevor Änderungen am Gesellschaftskonstrukt bzw. der Gesellschafterstellung vorgenommen werden.

### Nachweispflichten und Behaltensnachweis:

Während der Haltefrist ist jährlich gegenüber dem zuständigen Finanzamt der Behaltensnachweis gem. § 22 Abs. 3 UmwStG zu erbringen. Der jeweilige Nachweis ist **jährlich für die folgenden 7 Jahre bis zum 31.05. zu erbringen. Diese Frist ist nicht verlängerbar!**

**Die Meldung ist erstmalig mit dem Stichtag zum 31.05. im Jahr der Umwandlung abzugeben. Diese Meldung muss jedes Jahr zum Stichtag für die kommenden 7 Jahre erfolgen.**

Im **Behaltensnachweis** ist folgendes zu bestätigen:

- Die übernehmende Gesellschaft hat für
- jeden Einbringenden bei dem für ihn zuständigen Finanzamt
- eine Bestätigung zum wirtschaftlichen Eigentum der eingebrachten Anteile
- **und** zur Gesellschafterstellung der Holding einzureichen
- Als Nachweis der Gesellschafterstellung kann jeweils die Steuerbilanz, ein Auszug aus dem Aktienregister bei einer AG, eine Gesellschafterliste bei einer GmbH oder eine Mitgliederliste bei einer eG dienen.

Falls der jährliche Nachweis nicht bis zum 31.05. gegenüber dem Finanzamt erbracht wird, gelten die Anteile dann an dem Tag, der dem Einbringungszeitraum folgt oder der in den Folgejahren diesem Zeitpunkt entspricht, als veräußert. Dies hat dann nicht nur zur Folge, dass der Einbringungsgewinn rückwirkend besteuert wird, sondern auch, dass der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung besteuert wird.

**Wenn die Gesellschaft steuerlich von uns betreut wird, nehmen wir die jährliche Meldung vor. Andernfalls raten wir Ihnen dringend, Ihren Steuerberater mit der Nachweiserbringung zu beauftragen. Sofern wir Sie bei der Meldung unterstützen können, sprechen Sie uns bitte an.**

Sollten Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne bei uns melden.

### Ansprechpartnerin:

Annett Anders

Rechtsanwältin & Lawyer of the Supreme Court of NSW, Australia

[anders@vm-finovia.de](mailto:anders@vm-finovia.de)

+49 89 954 2877-0